

# Rosenbacher Anzeiger

Amtsblatt der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

10. Jahrgang - Ausgabe Juni 2011

01.06.2011

## Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Rosenbach/Vogtl.

### Einladung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Demeusel findet am

**Freitag, dem 10.06.2011, um 19:30 Uhr, im Feuerwehrhaus  
in 08539 Rosenbach/Vogtl. OT Demeusel**

statt.

### Tagesordnungspunkte:

1. Beschluß über eine neue Satzung
2. Wahl des Jagdvorstehers
3. Wahl des Jagdvorstandes
4. Kassenprüfung, Kassenbericht
5. Pachtzahlung
6. Sonstiges

### Anmerkung:

Bei **Verhinderung** kann sich ein Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder **durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen** vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die **schriftliche Form** erforderlich! **Ein** bevollmächtigter Vertreter darf höchstens **einen** Jagdgenossen vertreten! Vordrucke für die Vollmacht sind bei der Gemeindeverwaltung Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl. erhältlich.

Rosenbach/Vogtl., den 31.05.2011  
Meinel - Amtsverweser

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Rosenbach/Vogtl.

### Einladung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Unterpirk findet am

**Dienstag, dem 14.06.2011, um 19:30 Uhr, bei Siefried Dietzsch,  
in 08539 Rosenbach/Vogtl. OT Unterpirk, Hauptstraße Nr. 3  
(Hinterhaus)**

statt.

### Tagesordnungspunkte:

1. Beschluß über eine neue Satzung
2. Wahl des Jagdvorstehers
3. Wahl des Jagdvorstandes
4. Diskussion über Modalitäten der Auszahlung der Jagdpacht ab 2011/12
5. Sonstiges

### Anmerkung:

Bei **Verhinderung** kann sich ein Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder **durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen** vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die **schriftliche Form** erforderlich! **Ein** bevollmächtigter Vertreter darf höchstens **einen** Jagdgenossen vertreten! Vordrucke für die Vollmacht sind bei der Gemeindeverwaltung Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl. erhältlich.

Rosenbach/Vogtl., den 31.05.2011  
Meinel - Amtsverweser

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Rosenbach/Vogtl.

### Einladung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Oberpirk findet am

**Freitag, dem 01.07.2011, um 20:00 Uhr, im Schulungsraum der FFW  
Oberpirk  
in 08539 Rosenbach/Vogtl. OT Oberpirk, Talstraße 9**

statt.

### Tagesordnungspunkte:

1. Beschluß über eine neue Satzung
2. Wahl des Jagdvorstehers
3. Wahl des Jagdvorstandes
4. Sonstiges

### Anmerkung:

Bei **Verhinderung** kann sich ein Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder **durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen** vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die **schriftliche Form** erforderlich! **Ein** bevollmächtigter Vertreter darf höchstens **einen** Jagdgenossen vertreten! Vordrucke für die Vollmacht sind bei der Gemeindeverwaltung Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl. erhältlich.

Rosenbach/Vogtl., den 31.05.2011  
Meinel - Amtsverweser

**Ortsübliche Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfes der Haushaltsatzung 2011  
des Schulverbandes Rosenbach**

In der Zeit vom **15.06.2011 - 24.06.2011** liegt der Entwurf der Haushaltsatzung 2011 des Schulverbandes Rosenbach in der Gemeinde Rosenbach/Vogtl., 08539 Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18 - Kämmerei zur Einsichtnahme zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

**Gemeinde Rosenbach**

Montag: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
Dienstag: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
Donnerstag: 9.30 - 12.00 Uhr  
Freitag: 9.30 - 12.00 Uhr

**Einwände gegen den Entwurf können bis zum 05.07.2011 erhoben werden.**

Rosenbach, den 31.05.2011  
Christine Weinrich - stellv. Verbandsvorsitzende

**Jagdgenossenschaft Leubnitz**

**Satzung der Jagdgenossenschaft Leubnitz**

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes LEUBNITZ hat am 11.05.2011 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes ist nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SächsLJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen Jagdgenossenschaft Leubnitz der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. und hat ihren Sitz in 08539 Rosenbach/Vogtl. OT Leubnitz.

**§ 2**

**Gemeinschaftlicher Jagdbezirk**

(1)

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetz mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen

1. gemäß dem von der Unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft der Gemarkung Leubnitz der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

Zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2)

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die angrenzenden Gemarkungen der benachbarten Jagdreviere der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. .

**§ 3**

**Mitglieder der Jagdgenossenschaft**

(1)

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind

1. die Eigentümer oder Nutznießer (§ 7 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes)
2. die Treuhänder (§ 11 Abs. 7 SächsLJagdG) der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden

(2)

Die Jagdgenossenschaft führt ein Verzeichnis, in dem die Eigentümer oder Nutznießer und die Treuhänder der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundfläche und deren Größe ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen dem Jagdvorstand die erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge usw.) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Das Verzeichnis ist fortzuführen, durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Verzeichnis liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in Leubnitz beim Jagdvorstand offen.

**§ 4**

**Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdge-

nossen zu nutzen und für die Lebensgrundlage des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

**§ 5**

**Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Versammlung der Jagdgenossen und
2. der Jagdvorstand

**§ 6**

**Versammlung der Jagdgenossen**

(1)

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderung. Sie wählt in geheimer Abstimmung

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und dessen Vertreter,
2. zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
3. einen Schriftführer und dessen Stellvertreter
4. einen Kassenführer und dessen Stellvertreter
5. zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter

(2)

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin

1. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung
2. die Entlastung des Jagdvorstehers und des Kassenführers
3. die Antragstellung zur Abrundung, die Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
6. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
7. die Erteilung bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdverpachtungsverträge,
9. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagdlaubnisscheinen,
10. die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung und den Zeitpunkt der Ausschüttung,
11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des haushaltsplanes,
13. die Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstandes,
14. die Zustimmung von Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes nach § 10 Abs. 4,
15. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und den Rechnungsprüfer.

(3)

Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 und 5 bis 9 können im Einzelfall durch Beschluss gefasst werden. Diese bedürfen sowohl der Mehrheit von zwei Dritteln der Jagdgenossen als auch der Mehrheit von zwei Dritteln der von ihnen vertretenen Grundfläche

(4)

Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die

Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse der Gemeinde Rosenbach/Vogl. in Mehltheuer zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl des Kassenvorgängers.

(5)

Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 7

### Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

(1)

Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Jagdgenossen verlangt, die mindestens ein Viertel der Grundfläche der Jagdgenossenschaft vertreten oder wenn dies die Jagdbehörde im Rahmen der Aufsicht anordnet.

(2)

Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Die Versammlung ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3)

Die Einladung zur Versammlung ergeht durch öffentliche Bekanntmachung (§ 14). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4)

Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann auch ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5)

Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 bis 4 nicht gefasst.

(6)

Zu der Versammlung der Jagdgenossen ist die Jagdbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

## § 8

### Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen

(1)

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen nach § 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(2)

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden unter Ausnahme der Angelegenheiten nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 und 7 bis 9 durch offene Abstimmung gefasst. Die Versammlung der Jagdgenossen kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten, die nach Satz 1 der offenen Abstimmung unterliegen, eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmenzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3)

Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamteigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4)

Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

(5)

Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter, der von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen ist, kann sich nicht vertreten lassen, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft

und ihm selbst bezieht.

(6)

Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Versammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

## § 9

### Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1)

Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2)

Wählbar für den Jagdvorstand ist

1. jede volljährige und geschäftsfähige Person.

Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3)

Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, daß im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4)

Der Schriftführer und der Kassenvorgänger werden für die Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5)

Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

## § 10

### Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1)

Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft nach § 9 Abs. 2 Bundesjagdgesetz gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2)

Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplans,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenvorgänger,
4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3)

Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Ver Schwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4)

In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledi-

gung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5)  
Zu Entscheidungen nach Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6)  
Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Bundesjagdgesetz vom Gemeinderat der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7)  
Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 11 Sitzung des Jagdvorstandes**

(1)  
Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers bei Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2)  
Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen; Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3)  
Die stellvertretenden Mitglieder können an der Sitzung beratend teilnehmen; sie sind zu der Sitzung einzuladen.

(4)  
Die Sitzung des Jagdvorstandes ist nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an der Sitzung teilnehmen; sie sind zu der Sitzung einzuladen.

(5)  
Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstanden worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung erneut eine Versammlung durchzuführen.

(6)  
Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7)  
Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

(1)  
Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muß ausgeglichen sein.

(2)  
Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3)  
Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 10 Abs. 3 bezeichneten Art steht.

(4)  
Über die Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist.

(5)  
Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Freistaates Sachsen geltenden Vorschriften sinnngemäße Anwendung.

## **§ 13 Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

(1)  
Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne von § 11 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes.

(2)  
Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3)  
Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(4)  
Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Jagdgenossen auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz nicht berührt.

(5)  
Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

## **§ 14 Bekanntmachungen**

(1)  
Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Gemeindeamt der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind im Bereich der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(2)  
Absatz 1 Satz 2 gilt auch für die sonstigen für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden zusätzlich im Amtsblatt der Gemeinde veröffentlicht.

(3)  
Auswärtige Jagdgenossen sind  
1. verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen oder  
2. über die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft einzeln schriftlich zu unterrichten.

## **§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1)  
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung ihrer öffentlichen Auslegung in Kraft.

(2)  
Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 01.02.1992 außer Kraft.

(3)  
Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom 11. Mai 2011 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2016.; § 9 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(4)  
Der erste Haushaltsplan nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 ist für das Geschäftsjahr 2011/2012 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2011/2012 vorzunehmen.

Rosenbach/Vogtl., den 12.05.2011  
Karen Haufe - Jagdvorsteher Jagdgenossenschaft Leubnitz

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Rosenbach/Vogtl.

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Chemnitz  
Az.: 32-0513.26-01/7/6**

Planfeststellung ABS Nürnberg – Marktredwitz – Reichenbach/ Grenze D/CZ  
(- Prag),  
Elektrifizierung Reichenbach – Hof, Bauabschnitt 3, Plauen oberer Bahnhof  
– Landesgrenze Sachsen/Bayern

**- Anhörungsverfahren -**

1. Der Erörterungstermin findet am **22. Juni 2011** ab 9:30 Uhr im Ratssaal der Stadtverwaltung Plauen, Unterer Graben 1, 08523 Plauen, statt.
2. Die Teilnahme am Termin ist jedermann, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch

eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Sofern Einwender nicht am Erörterungstermin teilnehmen, gelten die von ihnen erhobenen Einwendungen als aufrechterhalten und werden im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

**Organisatorischer Hinweis:**

*Ab 9:30 Uhr wird das Bauvorhaben mit den Trägern öffentlicher Belange und anschließend mit den privaten Einwendern sowie den anerkannten Naturschutzverbänden erörtert.*

gez. Hagenberg  
Referatsleiter

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Rosenbach/Vogtl.

**BEKANNTMACHUNG  
der Landesdirektion Chemnitz  
über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen  
Gemarkungen Fröbersgrün, Syrau und Steinsdorf  
Vom 2. Mai 2011**

Die Landesdirektion Chemnitz gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland, Hammerstraße 28, 08523 Plauen, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat. Die Anträge umfassen:

- Az.: 32-3043/7/235 – bestehende Trinkwasserleitungen – Verbindungsleitung zwischen dem Hochbehälter Fröbersgrün und dem ehemaligen Tiefbrunnen Fröbersgrün und weiter zur Pumpstation Steinsdorf in den Gemarkungen Fröbersgrün und Syrau einschließlich Zuwegung zum Hochbehälter Fröbersgrün,
- Az.: 32-3043/7/236 – bestehende Trinkwasserleitungen – Verbindungsleitung zwischen dem ehemaligen Tiefbrunnen Fröbersgrün und der Pumpstation Steinsdorf einschließlich Zuwegung zum Tiefbrunnen Fröbersgrün in der Gemarkung Steinsdorf.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. (**Gemarkungen Fröbersgrün, Syrau**) und der Stadt Plauen (**Gemarkung Steinsdorf**) können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

**vom Dienstag, dem 14. Juni 2011 bis Dienstag, dem 12. Juli 2011,**

montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.30 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr in der Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

**Öffentliche Bekanntgabe**

**Ankündigung von Vermessungsarbeiten**

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Volker Streichsbier führt laut Werkvertrag des Landratsamtes Vogtlandkreis – Flurbereinigungsbehörde - ab spätestens 16.05.2011 in der Gemarkung Rodau die für das Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz – **Verfahren Rodau 230011**- erforderlichen Vermessungen, aufgrund des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140) geändert worden ist, durch. Betroffen sind alle am Verfahren 230011 beteiligten Flurstücke der Gemarkung Rodau und diese angrenzenden Flurstücke, auch in den Gemarkungen

Die Landesdirektion Chemnitz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenRDV).

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von dem Gesetz wegen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein **zulässiger Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Chemnitz, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit.

Chemnitz, den 2. Mai 2011

Landesdirektion Chemnitz  
gez. Hagenberg  
Referatsleiter

Tobertitz und Kornbach sowie im Freistaat Thüringen.

Die Vermessungsarbeiten werden bis voraussichtlich Ende 2011, je nach Stand bzw. Abschluss der Verhandlungen mit den Eigentümern, durchgeführt.

Unsere Mitarbeiter sind nach § 5 (1) SächsVermKatG befugt, Grundstücke zu betreten und zu befahren.

Zu weiteren Fragen stehen der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur sowie die vor Ort tätigen Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Vermessungsbüro Streichsbier  
Obere Uferstr. 1, 08228 Rodewisch  
Tel. 03744/3698-0, Fax 03744/3698-30  
e-Mail: vermessungsbuero-streichsbier@arcor.de

**Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst zum Vorhaben  
„Aktualisierung der Waldbiotopkartierung in Sachsen 2011“**

Die laufende Aktualisierung der Waldbiotopkartierung gehört gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 10 SächsWaldG zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstbehörden.

Für die im Jahr 2011 durchzuführende „Aktualisierung der Waldbiotopkartierung in Sachsen“ hat der Staatsbetrieb Sachsenforst das Büro Bürogemeinschaft für Forst- u. Umwelplanung Jürgen von Zitzewitz“ mit Untersuchungen beauftragt.

Die Mitarbeiter des Büros werden die zu untersuchenden Flächen im Vogtlandkreis im Sinne des § 40 Abs. 6 SächsWaldG von Mitte Mai bis Ende Oktober 2011 begehen. Die Untersuchungsgebiete liegen innerhalb folgender Gemeinden:

Reuth, Leubnitz, Weischlitz, Plauen, Oelsnitz, Bösenbrunn, Burgstein

Wir bitten die betroffenen Eigentümer und Nutzer um Verständnis.

Für Auskünfte steht im Staatsbetrieb Sachsenforst, Referat Naturschutz, Herr Wendt (Tel. 03501/ 468319) zur Verfügung.

**Gemeinde Rosenbach/Vogtl.  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Rosenbach/Vogtl.**

**Mitteilungen des Bauamtes**

**Sanierung Stützmauer und Straße Feldstraße in Fröbersgrün  
Vollsperrung**

Am **06.06.2011** ist der Baubeginn für geplante Maßnahme, der Sanierung Stützmauer und Straße , im Bereich des Hauses Feldstraße 4

Die Bauarbeiten werden von der Firma VSTR GmbH durchgeführt. Die Baumaßnahme soll am **24.06.2011** abgeschlossen werden.

Während des Baues ist für den Bereich eine Vollsperrung angeordnet. Wir bitten die Anwohner in diesem Zeitraum Ihre Fahrzeuge entsprechend unser Absprachen zum Vororttermin, auf dem Parkplatz am Bürgerhaus oder an anderen geeigneten Plätzen abzustellen .

Rosenbach/Vogtl., den 31.05.2011  
Woratsch - Bauamtsleiter

<b>Gemeinde Rosenbach/Vogtl.</b>	Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl.	Telefon: 037431/869-0	Telefax: 037431/869-29
		Internet: <a href="http://www.rosenbach.de">http://www.rosenbach.de</a>	E-mail: <a href="mailto:post@rosenbach.de">post@rosenbach.de</a>
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
	Dienstag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	Donnerstag und Freitag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen) sowie nach telefonischer Vereinbarung !	

<b>Impressum:</b>	
Herausgeber:	Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl.
Inhaltliche Verantwortung:	der Amtsverweser Thomas Meinel
Erscheinungsfolge:	monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats
Bezugsmöglichkeiten:	kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl.
Einzelbezug:	Einzel Exemplare können bezogen werden bei der Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl. zum Preis von 3,00 €.